

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein heißt FREIER DEUTSCHER AUTORENVERBAND, Schutzverband deutscher Schriftsteller e.V., Landesverband Bayern e.V.
- (2) Der „Landesverband Bayern e.V. des FREIEN DEUTSCHEN AUTORENVERBANDES“ ist eine Gliederung des FREIEN DEUTSCHEN AUTORENVERBANDES (FDA), dessen Satzung für den Landesverband (LV) verbindlich ist.
- (3) Der Verband führt die Tradition des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller im Sinne dieser Satzung fort.
- (4) Vereinssitz des Verbandes ist München.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der FDA bildet eine Berufsorganisation für Autoren (Schriftsteller, Texter, Kritiker, Librettisten, sowie sonstige publizierende Kunst- und Kulturschaffende) und Autorenerben, gleich welcher Staatsangehörigkeit.
- (2) Der FDA fördert und schützt das deutsche Kunst- und Kulturschaffen und zwar insbesondere die
 - geistige Freiheit
 - soziale Gerechtigkeit
 - wirtschaftliche Unabhängigkeit.Der FDA tritt für die Sicherung und Erhaltung des autonomen Freiheitsraumes der Kulturschaffenden ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Sprache, Religion, Herkunft, Geburt, politischer oder sonstiger Anschauung ein. Der FDA erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Parteien, Weltanschauungs- und Finanzgruppen und Regierungen nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.
- (3) Der FDA erstrebt die gesetzliche Regelung tarifvertragsähnlicher Rahmenverträge.
- (4) Der Landesverband Bayern des FDA hat den Zweck, die Ziele des FDA in seinem Gebiet zu fördern und gegenüber Behörden und Dritten auf Landesebene zu vertreten.

§ 3 Gliederung und Mitglieder

- (1) Der Landesverband Bayern erstreckt sich auf die politischen Grenzen des Freistaates Bayern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des LV Bayern können Einzelpersonen werden, die im Sinne von §1 (1) tätig sind.
- (3) Personen die nicht im Sinne von §1 (1) tätig sind, können außerordentliche oder Fördermitglieder werden.
- (4) Außerdem können andere Schriftstellervereinigungen oder kulturelle Vereinigungen, die sich gleiche oder ähnliche Ziele gesetzt haben, korrespondierende Mitglieder werden.
- (5) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des FDA, sowie dessen Organe an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Aufnahme erfolgt durch den Landesvorstand mit Information an den Bundesverband.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß. Das nähere regelt die Bundessatzung des FDA § 4.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (8) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
- (9) Zum Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Verbandsvorsitzende ernennen, die sich durch ihre Vorstands- und Verbandsarbeit besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Organe/Vorstand

- (1) Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitglieder des Präsidiums des FDA oder Personen, die vom Präsidium hierfür delegiert werden, können an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes Bayern teilnehmen. Sie können sich jederzeit, auch außerhalb der Tagungsordnung, zu Wort melden.

- (2) Den Vorstand bilden

- der 1. Vorsitzende
- 2 stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzer

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann jedoch abberufen werden, wenn sich 75% der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung dafür aussprechen und wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als kommissarischer Vertreter an seiner Stelle bestimmt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter schriftlich ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied umgehend zuzustellen. Sofern in der nächsten Vorstandssitzung kein Widerspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) Es kann nur ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Er wird auf Lebenszeit gewählt. Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, hat aber bei Vorstandsbeschlüssen kein Stimmrecht.

§ 5 Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist nach außen einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur vertretungsbefugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Landesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des LV-Vorstandes schriftlich, spätestens vier Wochen vorher (Datum des Poststempels) mit Angabe von Tag und Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- (3) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag von besonderer Wichtigkeit behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beantragen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und korrespondierende Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, haben aber nur beratende Stimme.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungünstige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Um ein Mitglied aus dem Verband auszuschließen, ist diese vorher anzuhören. Für einen Ausschluß sind die Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen ist. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll vom Schriftführer oder im Verhinderungsfall vertretungsweise von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft zu verlesen.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Vor der Antragstellung auf Eintrag ins Vereinsregister sind Satzungsänderungen oder Neufassungen durch den Bundesverband des FDA zu prüfen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes Bayern kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens 8 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das Präsidium des FDA kann von sich aus eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliedschaft im FDA von Mitgliedern eines aufgelösten Verbandes erlischt nicht automatisch mit der Auflösung des Landesverbandes. Vielmehr muß in jedem Einzelfall eine Überprüfung stattfinden.

Bei Auflösung des Landesverbandes regelt sich die Vermögensnachfolge gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 9 Ausführung der Satzung

Der Vorstand des Landesverbandes erläßt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

Der Vorstand ist zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München ermächtigt.

Diese Satzung ist eine Neufassung der am 1.03.1974 in München beschlossenen Satzung. Sie wurde der geänderten Bundessatzung vom 25.10.1998 angepasst.
Neufassung und Anpassung wurden auf der Mitgliederversammlung vom 04. März 2000 in München beschlossen.